



# Neue Rechtsetzung für Saat- und Pflanzgut (PRM)

Symposium Nutzpflanzenvielfalt  
30.11.2012



# Allgemeine Kenndaten

- Neue Vereinfachte und modernisierte Verordnung ersetzt 12 Richtlinien
- Verringerung von Bürokratie und Kosten durch Einführung von Flexibilität für Beteiligte und zuständige Behörden, z. B.:
  - Aufgabendurchführung unter ‘amtlicher Überwachung‘ für Sortenregistrierung und Saatgutzertifizierung
  - “One key, several doors“-Ansatz: Sortenregistrierung (DUS) und Sortenschutzerteilung in einem Verfahren



# Allgemeine Kenndaten

- Prinzip der Kostendeckung für Sortenregistrierung
- allgemeingültige Basisregelungen für alle Arten von Vermehrungsmaterial, strengere Bestimmungen für wichtige Pflanzenarten bleiben bestehen
- Stärkung der Rolle des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO)



# CPVO-Aufgaben

- (a) **Prüfung und Empfehlung für Sortenbezeichnungen;**
- (b) Förderung und Koordinierung einheitlicher technischer Sortenprüfungen;
- (c) **Audits von Prüfinstitutionen;**
- (d) EU-Gleichstellung mit Drittstaaten;
- (e) Ausbildungsmaßnahmen;
- (f) Fachliche Unterstützung der Kommission;
- (g) Erstellung von Studien;
- (h) Datenrecherche, Sammlung, Zusammenstellung und Analyse technischer Daten;
- (i) Bereitstellung öffentlich zugänglicher Information;
- (j) Technische Unterstützung insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien;
- (k) **Betrieb der DB für das EU-Sortenregister**



# Allgemeine Kenndaten

- Förderung von Innovation
  - Beschleunigung des Sortenzulassungsverfahrens
  - Orientierung für die Züchtung: nachhaltiger VCU
- Unterstützung von KMU (SME) und Kleinstunternehmen
  - Übernahme von Aufgaben durch zuständige Behörden falls erwünscht
  - Erstattungen oder Ausnahmen für Kleinstunternehmen



# Allgemeine Kenndaten

- Traditionelle und Erhaltungssorten können mittels vereinfachter Verfahren registriert werden
  - Erleichterter Marktzugang
  - Deutlich geringere Zulassungskosten
  - Keine Mengenbeschränkungen
- Außerhalb des Geltungsbereichs:
  - Genbanken und Netzwerke
  - Austausch Kleinmengen zwischen Privatpersonen  
*(Naturalaustausch)*



# Teil I: Basisvorschriften

- Verordnung gilt für jegliches Vermehrungsmaterial
- Ausnahmen:
  - Wissenschaftliche Zwecke,
  - Züchtungszwecke,
  - Genbanken
- und
  - 'Naturalaustausch'



## Teil II: 'Operators'

- Registrierung in einem gemeinsamen Register (Pflanzengesundheit/Saatgut)
- Verantwortung für die Qualität des PRM





# Artenliste: Umfang

- Gelistete Arten:
  - (a) mit 'bedeutender' Anbaufläche,  
oder
  - (b) bedeutendem Wert der Produktion,  
oder
  - (c) erzeugt/vermarktet von einer erheblichen Anzahl  
von Operators in der Union



# Gelistete Arten: bedeutende und weniger bedeutende Arten

- Hauptarten - Anforderungen:
  1. Zertifizierungskosten angemessen
  2. Rückverfolgbarkeitsprinzip - *KOM: nicht gegeben bei Vermarktung als Standardmaterial?*
- Hauptarten:

Vermarktung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Material



# Gelistete Arten: Amtliches Etikett

- Amtliches Etikett für V-, B-, und Z-Material
- ausgestellt und angebracht durch Operator unter amtlicher Aufsicht
- ausgestellt und angebracht durch zuständige Behörde falls erwünscht
- Standardmaterial: Kennzeichnung unter Verantwortung des Operators ohne amtliche Überwachung



# Überwachung und Autorisierung der Operators

- Überwachung beinhaltet Inspektion, Probenahme und Überprüfung eines bestimmten Anteils des Vermehrungsmaterials
- Autorisierung zur Erzeugung der amtlichen Etiketten
- Rücknahme der Autorisierung



# Gelistete Arten: Kennzeichnung

- Inhalt der Etiketten
- Ausgabe für jede Partie
- Verschiedene Farben
- Kombination mit Pflanzenpass in einem Dokument



# Gelistete Arten: Registrierte Sorten

- Inverkehrbringen nur für registrierte Sorten bzw. Klone erlaubt
- Grundregel nicht anwendbar für Unterlagen
- Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung dürfen nur in der Ursprungsregion produziert werden (*alte Sorten*)
- Delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Regeln für das Inverkehrbringen von Material (z. B. Populationen) welches nicht einer Sorte zugehört



# Gelistete Arten: Zertifizierungsschemata und Nach-Zertifizierungstests

- Erlass von Zertifizierungsregelungen (z. B. Feldinspektion und Beschaffenheit) je Pflanzenart
- Kombination mit Pflanzenpass-Prüfungen
- Zuständige Behörden führen Nach-Zertifizierungsprüfungen durch
- Vorschriften für den Fall der Nichteinhaltung von Vorgaben durch 'Operators'



# Gelistete Arten: Ausnahmen

- Nicht abschließend zertifiziertes Material
- Material welches Kf-Anforderungen nicht erfüllt
- Sorten im Registrierungsverfahren
- Strengere nationale Anforderungen
- Notmaßnahmen
- Temporäre Versorgungsschwierigkeiten
- Verminderte Keimfähigkeit
- Zeitlich befristete Experimente
- *Keine 'Rohstoffausnahme'*





# Gelistete Arten: Import und Export

- KOM-Entscheidung über Gleichstellung
- Begleitdokumente für Importe
- Exporte müssen EU-Anforderungen erfüllen, es sei denn das importierende Land setzt abweichende Bedingungen fest oder es bestehen internationale Vereinbarungen



# Nicht-Listen Arten: Allgemeingültige Anforderungen

- Basisanforderungen
- Kennzeichnung
- Vertrieb mit Referenz zu Sorten
- Importbedingungen



# Registrierung von Sorten

1. Nationale Sortenregister
2. EU Sortenregister
  - Teil A: direkte Registrierung
  - Teil B: Übernahme der Sorten aus nationalen Registern



# Registrierung von Sorten: Anforderungen

- Amtliche Beschreibung (DUS) oder amtlich anerkannte Beschreibung
- Sortenbezeichnung
- Für definierte Arten: landeskultureller Wert (VCU)



# Registrierung von Sorten: VCU

- VCU obligatorisch für verschiedene Arten (Festlegung in delegierten Rechtsakten)
- EU-weit harmonisierte Anforderungen nur bezüglich der Aspekte hinsichtlich 'nachhaltige Entwicklung'
- MS setzen eigene Anforderungen für die sonstigen wertbestimmenden Eigenschaften fest
- kein VCU für Sorten mit ORD oder Komponenten von Sorten



# Registrierung von Sorten: Registerprüfung (DUS)

- Technische Prüfungen können von zuständigen Behörden **oder** vom **Antragsteller** durchgeführt werden
- Amtliche Prüfinstitutionen müssen vom CPVO **autorisiert** und **auditiert** werden
- Antragsteller die DUS-Prüfungen durchführen müssen von **zuständigen Behörden autorisiert** und auditiert werden
- DUS-Anforderungen erfüllt im Falle bereits bestehenden EU-Sortenschutzes



# Registrierung von Sorten: Gebühren

- Reduzierte Gebühren für Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung
- Erstattung von Gebühren oder Ausnahmen für sog. Kleinstunternehmen (micro-enterprises)



# Registrierung von Sorten: Teil A des EU-Registers

- Gleiche Verfahren und Anforderungen wie für nationale Register
- Nicht anwendbar für Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung
- Spezielles Widerspruchsverfahren, wie unter VO (EG) Nr. 2100/1994





# Schlussbestimmungen

- Neuer Ständiger Ausschuss (für Pflanzen, Tiere und Lebensmittel)
- Anwendung der VO 36 Monate nach Inkrafttreten
- Diverse sekundäre Rechtsakte werden innerhalb der Frist aufgehoben und durch neue ersetzt